

Begutachtungsentwurf (Stand: 21.2.2019)

Gesetz über eine Änderung des Sportgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Sportgesetz, LGBl.Nr. 15/1972, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1995, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 36/2008, Nr. 44/2013 und Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „Fremdenverkehrs“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.*
2. *Im § 4 Abs. 1 lit. a wird der Beistrich am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und der Teilsatz „dies gilt erforderlichenfalls auch für das Recht, naturschutzbehördlich bewilligte mobile Beschneiungsanlagen zu errichten und zu erhalten, sofern dies zur Schließung einer untergeordneten Lücke in einer Länge von höchstens 500 Metern erforderlich ist und eine einvernehmliche Lösung mittels zivilrechtlicher Vereinbarung nicht erreicht werden konnte,“ angefügt.*
3. *Im § 4 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*
„(1a) Zuständige Behörde für die Einräumung von Rechten nach Abs. 1 lit. a betreffend mobile Beschneiungsanlagen ist die Bezirkshauptmannschaft.“
4. *Im § 4 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „wird“ der Ausdruck „und bei der Errichtung und Erhaltung von mobilen Beschneiungsanlagen im Sinne des Abs. 1 lit. a in jedem Fall“ eingefügt.*
5. *Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und der Teilsatz „für diese gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß.“ angefügt.*
6. *Im § 4 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Behörde“ der Ausdruck „– im Falle des Abs. 1a die Bezirkshauptmannschaft –“ eingefügt.*
7. *Im § 5 Abs. 1 lit. a wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.*
8. *Im § 5 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:*
„(3) Soweit dies zur Gewährleistung der Sicherung des organisierten Schiraumes, einschließlich von Winterwanderwegen und Loipen, erforderlich ist, ist die künstliche Auslösung von Lawinen zu dulden. Sie ist den Grundstückseigentümern des von der künstlichen Auslösung der Lawine voraussichtlich betroffenen Geländes und der Behörde im Vorhinein anzuzeigen; bei Gefahr in Verzug kann dies im Nachhinein geschehen.“
9. *Im § 5 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.*
10. *Im nunmehrigen § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde zuständig“ durch die Wortfolge „Bezirkshauptmannschaft zuständige Behörde“ ersetzt.*
11. *Im nunmehrigen § 5 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 1 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1, 3 und 4“, ersetzt, nach dem Wort „hiefür“ der Ausdruck „im Falle des Abs. 1“ und nach dem Wort „Gemeinde“ der Ausdruck „und im Falle des Abs. 3 von der die Lawine auslösenden Stelle“ eingefügt.*
12. *Im nunmehrigen § 5 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Maßnahmen“ der Ausdruck „nach Abs. 1“ eingefügt.*

13. Im nunmehrigen § 5 Abs. 5 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „Abs. 1“ der Ausdruck „oder dem schädigenden Ereignis nach Abs. 3“ eingefügt.

14. In den §§ 6 Abs. 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 4 und 16 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ jeweils durch das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.

15. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Sport“ der Ausdruck „in Bereichen, in denen die Landesregierung Durchführungsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 2 erlassen hat,“ eingefügt.

16. Im § 7a Abs. 1 wird das Wort „Österreich“ durch das Wort „Österreich“ ersetzt.

17. Im § 12 Abs. 2 entfällt die lit. a; die bisherigen lit. b bis e werden als lit. a bis d bezeichnet.

18. Im nunmehrigen § 12 Abs. 2 lit. d wird nach dem Wort „Bestellung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

19. Der § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Als verlässlich nach Abs. 2 lit. b gilt eine Person nicht, wenn sie

- a) aufgrund einer strafbaren Handlung gemäß § 7 Abs. 2 erster Satz von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist oder
- b) mehr als einmal wegen einer Übertretung nach diesem Gesetz bestraft worden ist und seit den einschlägigen Bestrafungen nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.“

20. Im § 12 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Zum Nachweis der Verlässlichkeit gilt § 7 Abs. 2 sinngemäß.“

21. Im § 12 werden die bisherigen Abs. 4 bis 6 als Abs. 5 bis 7 bezeichnet.

22. Im nunmehrigen § 12 Abs. 5 entfällt der zweite Satz, wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und der Teilsatz „die Wiederbestellung ist zulässig.“ angefügt.

23. Im § 13 Abs. 2 entfallen der Ausdruck „und hat gegebenenfalls auf eine bestehende Beschränkung gemäß § 12 Abs. 3 oder § 12 Abs. 4 zweiter Satz hinzuweisen“ und der zweite Satz.

24. Der § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pistenwächter ist verpflichtet, der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen:

- a) Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. b, wenn sie auf Schipisten, Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände begangen werden, sowie Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. d bis g und k bis n,
- b) andere Verwaltungsübertretungen auf Schipisten, Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände durch Personen, indem sie ein gesperrtes Gebiet oder sonst ein Gelände entgegen einem Verbot nach einem anderen Landesgesetz oder dem Forstgesetz 1975 befahren oder betreten.

Er kann von einer Anzeige absehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung einer Verwaltungsübertretung durch Wegweisung der betreffenden Person verhindert werden kann.“

25. Im § 14 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „§ 16 Abs. 1 lit. b“ der Ausdruck „oder eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 lit. b“ eingefügt.

26. Im § 14 Abs. 4 lit. b entfällt das Wort „wenn“.

27. Im § 14 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Verwaltungsübertretung“ die Wortfolge „nach diesem Gesetz oder einem anderen Landesgesetz oder dem Forstgesetz 1975“ und nach dem Wort „Gelände“ die Wortfolge „oder sonst ein Gelände entgegen einem Verbot“ eingefügt sowie die Wortfolge „betreten oder“ durch die Wortfolge „betreten, oder eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begehen, indem sie“ ersetzt.

28. Im § 14 Abs. 6 dritter Satz entfällt die Wortfolge „der Behörde, in deren Bereich sie abgenommen wurden, zur Aufbewahrung“ und wird die Wortfolge „zu übergeben“ durch das Wort „aufzubewahren“ ersetzt.

29. Nach dem § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Behördliche Aufsicht

Pistenwächter unterliegen bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Aufsicht der Bezirkshauptmannschaft. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes kann ihnen die Bezirkshauptmannschaft Weisungen erteilen.“

30. *Im § 16 Abs. 1 lit. a wird nach dem Ausdruck „§§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „oder 17 Abs. 1 und 2“.*

31. *Im § 16 Abs. 1 lit. e wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.*

32. *Dem § 16 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz angefügt:*

„Der Versuch ist strafbar.“

33. *Im § 16 entfällt der Abs. 3; die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden als Abs. 3 bis 6 bezeichnet.*

34. *Im § 17 entfallen die Abs. 1 und 2; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 1 und 2 bezeichnet.*

35. *Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Für Sportlehrer, denen vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Sportgesetzes, LGBl.Nr. ../2019, die Tätigkeit untersagt wurde oder denen mit Bescheid Beschränkungen hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit nach § 7 Abs. 1 angeordnet wurden, gilt § 16 Abs. 1 lit. h weiterhin.“